

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für das Jugend- und Freizeitzentrum Strehla**

**In der Fassung der 1. Änderung vom 16.04.2010**

## **LESEFASSUNG**

### **§ 1 Allgemeines – Öffentlichkeit – Benutzung**

1. Das Jugend- und Freizeitzentrum der Stadt Strehla ist eine öffentliche Einrichtung und steht vorrangig für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.  
Im Gebäude befinden sich räumlich getrennt der Jugendclub und die Bibliothek.  
Die Nutzung der Bibliothek ist in einer separaten Satzung geregelt.  
Der Saal wird gemeinschaftlich genutzt.
2. Jedermann hat das Recht, die Einrichtung während der Öffnungszeiten zu besuchen und die Angebote für die Kinder- und Jugendarbeit entsprechend seiner Möglichkeiten zu nutzen. Die Öffnungszeiten werden jeweils durch Aushang am Eingang des Gebäudes bekannt gegeben.
3. Vereine, Verbände und Unternehmen mit Sitz in der Stadt Strehla (nachstehend Benutzer genannt) sind zur Nutzung des Saales mit Küche und Foyer nach Maßgabe der in der Satzung festgelegten Bestimmungen berechtigt.  
Die Nutzung des Saales für parteipolitische Zwecke wird ausgeschlossen.  
Die Nutzung des Saales für öffentliche oder interne Veranstaltungen der Strehlaer Vereine nichtkommerzieller Art ist kostenfrei.  
Mit Wohnsitz in Strehla gemeldete Bürger haben die Möglichkeit, den Saal soweit verfügbar für Familienfeierlichkeiten kostenpflichtig nach den Bestimmungen dieser Satzung zu nutzen.
4. Der Benutzer darf den Saal nur Besuchern überlassen, die erwarten lassen, dass durch die durchzuführende Veranstaltung nicht
  - a) das Recht verletzt wird,
  - b) Personen oder Sachen beschädigt werden,
  - c) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
  - d) das Ansehen der Stadt beeinträchtigt wird.Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht, wenn durch die Art der Veranstaltung die Vermutung besteht, dass einer der vorgenannten Umstände eintreten kann.
5. Über die Nutzung des Saales wird mit jedem Benutzer ein Nutzungsvertrag abgeschlossen, in dem die Richtlinien für die Benutzung festgelegt sind.

### **§ 2 Benutzungsgebühren, Ersatzleistungen**

1. Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 1 Absatz 3 bereitgestellten Räume Benutzungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung.
2. Von den Benutzern wird eine Kautions erhoben, die im Voraus mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bei der Stadtkasse einzuzahlen sind.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Der Schuldner der Gebühr ist jeweils der Benutzer bzw. derjenige, welcher die Räumlichkeiten für Veranstaltungen oder Dienstleistungen anmietet.

### **§ 4 Haftung**

Für den Verlust oder die Beschädigung von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen haftet der Benutzer der Einrichtung. Bei Beschädigungen oder Verlust ist eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen bzw. der Wiederbeschaffungspreis zu entrichten.

### **§ 5 Fälligkeit der Benutzungsgebühr und Ersatzleistung**

Die Benutzungsgebühren sind im Voraus mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen.

Ersatzleistungen nach § 4 werden nach der Veranstaltung angefordert und sofort nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 6 Zuwiderhandlung**

Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung werden mit Geldbuße geahndet.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung in der jeweiligen Fassung. Zuständige Behörde ist die Stadtverwaltung der Stadt Strehla.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freizeitzentrum (Jugendclub) Strehla vom 22.05.1996 sowie deren 1. Änderungs-Satzung vom 23.08.2001 außer Kraft.

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung	In Kraft getreten am:
Benutzungs- u. Gebühren-satzung für das Jugend- u. Freizeitzentrum		22.06.2006	23.06.2006	03.07.2006 Nr. 195 Strehlaer Tageblatt	04.07.2006
1. Änderungs-satzung	§ 1 Abs. 3, § 2, § 5, Gebühren- verzeichnis	15.04.2010	16.04.2010	03.05.2010 Nr. 243 Strehlaer Tageblatt	04.05.2010

## **Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das Jugend- und Freizeitzentrum Strehla**

### **Nutzung des Saales**

<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Gebühr pro Tag</b>	<b>Zzgl. Küchenbenutzung</b>	<b>Zzgl. Heizkostenpauschale</b>
Kommerzielle öffentliche Veranstaltungen, Vorlesungen, Vorträge Seminare	150,00 – 400,00 EUR	50,00 EUR	30,00 EUR
Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintrittsgeldern, z. B. Vorlesungen Vorträge	70,00 EUR	50,00 EUR	30,00 EUR
Private Familienfeiern	100,00 EUR	50,00 EUR	30,00 EUR
Erhebung einer Kautio n pro Nutzung	150,00 EUR		